

# GR\_GERICHTE SK1 2023 10 vom 11. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2023\\_10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_10)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2023 10 du 11 mars 2024

IT: GR\_GERICHTE SK1 2023 10 del 11 marzo 2024

## Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln etc. | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Prättigau/Davos ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen ge-

### E. 3

In der Anklage wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 26. Oktober 2020 an einem schneereichen Wintertag oberhalb B.\_\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_\_ pflichtwidrig die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren und sei auf der rechten Fahrspur in Richtung D.\_\_\_\_\_ stehengeblieben. In der Folge habe er es unterlassen, Sicherheitsmassnahmen zu treffen und das stehengebliebene Fahrzeug ordnungsgemäss mit dem Pannendreieck zu kennzeichnen (StA act. 40).

### E. 4

/ 12 rapportiert. Insgesamt sei E.\_\_\_\_\_ dadurch, dass er am Unfalltag zugegen gewesen sei, die erste Einvernahme durchgeführt und gar noch eine unzutreffende Beauptung betreffend der Verwendung von Sommerpneus gemacht habe, mit der zu beurteilenden Strafsache vorbefasst gewesen. Dass die von ihm durchgeführte polizeiliche Einvernahme sowie dessen Zeugeneinvernahme dennoch als Beweise zugelassen und dem vorinstanzlichen Urteil zugrunde gelegt worden seien, stelle eine Verletzung des Fairnessgebotes nach Art. 3 StPO dar. Damit sei nicht nur eine Gültigkeitsvorschrift, sondern ein elementarer rechtsstaatlicher Grundsatz verletzt worden (vgl. zum Ganzen act. A.4 und A.7).

### E. 4.1

E.\_\_\_\_\_ sei derjenige Polizist gewesen, der am 26. Oktober 2020 zugegen gewesen sei und ihn, der beim B.\_\_\_\_\_ -Verkehrskreisel rechts unter der Brücke auf die Lieferung von Schneeketten gewartet habe, angewiesen habe, zum Kettenmontageplatz zu fahren. Diese Anweisung sei seitens E.\_\_\_\_\_ erfolgt, obwohl ihm eine Polizeipatrouille zuvor erlaubt hatte, dort stehen zu bleiben. Mangels einer genaueren Wegbeschreibung durch E.\_\_\_\_\_ und der vorherrschenden schlechten Wetterbedingungen habe er unabsichtlich die Richtung D.\_\_\_\_\_ eingeschlagen. Es sei nur deshalb zum angeklagten Vorfall gekommen, weil er der Anweisung von E.\_\_\_\_\_ gefolgt sei. Dieser habe in der Folge auch seine polizeiliche Einvernahme durchgeführt. Die Einvernahme hätte jedoch durch einen anderen Polizisten erfolgen müssen, da E.\_\_\_\_\_ in den Tathergang involviert gewesen und damit bereits bei der ersten Einvernahme vorbefasst gewesen sei.

## **E. 4.2**

Darüber hinaus habe E.\_\_\_\_\_ unzutreffend behauptet, dass er mit Sommerpneus gefahren sei. Die Staatsanwaltschaft habe diesen Vorwurf fallen gelassen. Es könne nur gemutmasst werden, wie dieser die angeblichen Sommerpneus aus seinem Fahrzeug heraus bei schneereichem Wetter habe erkennen wollen. Es liege der Schluss nahe, dass er es als seine Aufgabe gesehen habe, seine Verurteilung zu erwirken. Auch der Polizeirapport zeige, dass E.\_\_\_\_\_ der Ansicht sei, dass er sich strafbar gemacht habe, ansonsten hätte er den Vorfall gar nie

## **E. 5**

/ 12 Rechtsfolgen einer Verletzung der Ausstandsvorschriften nach Art. 58 ff. StPO richten. Hat es eine Partei versäumt, rechtzeitig ein solches Gesuch zu stellen, hat sie sich dies grundsätzlich entgegenhalten zu lassen und kann nicht mit einer Argumentation, die in ein Ausstandsgesuch gehört hätte, nachträglich eine Unverwertbarkeit von Beweismitteln über den Umweg von Art. 3 StPO erreichen. Daher ist im Folgenden zunächst zu prüfen, ob der Beschuldigte die Mitwirkung des Polizisten E.\_\_\_\_\_ am Strafverfahren rechtzeitig beanstandet hat. 6.1. Die Ausstandsbestimmungen nach Art. 56 ff. StPO gelten auch für Polizisten (Art. 12 lit. a StPO, BGer 1B\_557/2020 v. 22.2.2021 E. 4.2 f.). Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, hat sie gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Tut sie dies nicht, verwirkt sie den Anspruch. Nach der Rechtsprechung ist ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes gestelltes Gesuch rechtzeitig. Wartet der Gesuchsteller damit zwei Wochen zu, ist es verspätet. Bei ganz offensichtlichem Anschein der Befangenheit muss ein Ausstandsgrund trotz Verspätung beachtet werden (BGer 1B\_240/2021 v. 8.2.2022 E. 3.3.1). 6.2. Der Beschuldigte wurde am 23. Februar 2021 durch den Polizisten E.\_\_\_\_\_ einvernommen (StA act. 4). Soweit der Beschuldigte einen Ausstandsgrund darin erblickt, dass die Einvernahme durch denjenigen Polizisten durchgeführt wird, welcher ihm im Vorfeld zum angeklagten Vorfall die polizeiliche Weisung erteilt hat, den Verkehrskreisel zu verlassen, war ihm dieser Umstand am 23. Februar 2021 bekannt. Ebenfalls am 23. Februar 2021 war ihm bekannt, dass E.\_\_\_\_\_ der Ansicht war, dass er Sommerpneus montiert hatte, zumal er dies dem Beschuldigten in der Einvernahme vorhielt. Der Beschuldigte bestritt dies und führte aus, es seien Allwetterreifen gewesen (StA act. 4 Fragen 2 und 3). Soweit der Beschuldigte den von E.\_\_\_\_\_ verfassten Polizeirapport beanstandet, war ihm dessen Existenz und Inhalt jedenfalls am 25. Februar 2022 bekannt, als sein Verteidiger der Staatsanwaltschaft die Originalakten retournierte (StA act. 36). Gerügt hat der Beschuldigte die genannten Umstände jedoch erstmals anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. September 2022 (RG act. 15). Dies erweist sich als verspätet. An diesem Versäumnis des Beschuldigten ändert nichts, dass er im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme noch nicht anwaltlich vertreten war. Auch von anwaltlich nicht vertretenen Personen wird erwartet, dass sie sich rechtskundig machen und einige Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes auf diesen aufmerksam machen (BGer 1B\_542/2018 v. 9.4.2019 E. 3.2).

## **E. 5.1**

Die Bestimmungen zum Ausstand nach Art. 56 ff. StPO sind Konkretisierungen des in Art. 29 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruchs jeder Person auf ein faires Verfahren (BGer 1B\_557/2020 v. 22.2.2021 E. 4.2). Damit hängen sie unmittelbar

mit dem Fairnessgebot nach Art. 3 StPO zusammen. Insofern müssen die Bestimmungen auch gemeinsam betrachtet werden: Solange kein Ausstandsgrund nach Art. 56 StPO vorliegt, erachtet der Gesetzgeber die Mitwirkung einer in einer Strafbehörde tätigen Person an einem Strafverfahren als unproblematisch, so dass in dieser Mitwirkung auch keine Verletzung von Art. 3 StPO liegen kann. Dass der Beschuldigte die Mitwirkung des Polizisten E.\_\_\_\_\_ am vorliegenden Strafverfahren beanstandet, wird daher nachfolgend unter dem Blickwinkel der Ausstandsbestimmungen nach Art. 56 ff. StPO zu beurteilen sein. Wenn kein Ausstandsgrund vorliegt, liegt auch keine Verletzung von Art. 3 StPO vor.

### **E. 5.2**

Weiter ist zu beachten, dass Ausstandsgründe nach der Rechtsprechung nur zeitlich begrenzt geltend gemacht werden können. Bei einer verspäteten Geltendmachung verwirkt der Anspruch, vorbehaltlich einer Ausnahme (vgl. dazu sogleich E. 6). Diese Rechtsprechung würde unterlaufen, wenn die beschuldigte Person ein verspätetes Vorbringen von Ausstandsgründen dadurch korrigieren könnte, dass sie eine Unverwertbarkeit von Beweismitteln wegen Verletzung von Art. 3 StPO geltend macht. Mit anderen Worten gehört die Rüge, dass eine in einer Strafbehörde tätige Person nicht an einem Strafverfahren mitwirken darf, in ein rechtzeitig gestelltes Ausstandsgesuch, worauf sich das Verfahren und die

### **E. 6**

/ 12 Nach der Rechtsprechung kann vorliegend auch nicht von einer derart offensichtlichen Ausstandskonstellation gesprochen werden, dass der geltend gemachte Ausstandsgrund trotz Verspätung beachtet werden müsste. So erkennt das Bundesgericht keinen offensichtlichen, trotz verspäteter Geltendmachung zu berücksichtigenden Ausstandsgrund darin, wenn ein in seiner Freizeit als Fahrradfahrer im Verkehr bedrängter und in der Sache als Anzeigerstatter wirkender Polizist anschliessend die polizeiliche Einvernahme durchführt (BGer 1B\_542/2018 v. 9.4.2019 E. 3.2; vgl. auch KG GR SK1 19 50 v. 8.4.2022 E. 3.2.1 m.w.H.). Gleiches muss umso mehr für den vorliegenden Fall gelten, zumal E.\_\_\_\_\_ vom angeklagten Vorfall nicht persönlich betroffen und darin nur im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit involviert war. Auch liegt weder ein offensichtlicher Anschein der Befangenheit im Umstand, dass E.\_\_\_\_\_ den Vorfall rapportierte, noch in dessen Behauptung, dass der Beschuldigte mit Sommerreifen gefahren sein soll, auch wenn sich dieser Vorwurf im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht erhärtete. Damit hat der Beschuldigte allfällige Ausstandsgründe verspätet geltend gemacht und hat sich dies entgegenhalten zu lassen.

### **E. 6.3**

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass auch bei einem rechtzeitigen Vorbringen der angeblich einen Ausstandsgrund begründenden Umstände kein solcher vorläge. Das Bundesgericht erkennt nämlich keine unzulässige Vorbefassung im Sinne von Art. 56 lit. b StPO darin, wenn Polizisten unterschiedliche Aufgaben im Rahmen ihrer polizeilichen Stellung wahrnehmen und dabei mit derselben Person zu tun haben (vgl. BGer 1B\_557/2020 v. 22.2.2021 E. 4.3). Demnach ist E.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten nicht im Sinne des Gesetzes vorbefasst, weil er ihm zuvor die polizeiliche Weisung im Strassenverkehr erteilt hat, den Verkehrskreis zu verlassen (vgl. Art. 27 Abs. 1 SVG). Auch das Rapportieren gehört zu den Aufgaben der Polizei und begründet keine Vorbefassung (vgl. Art. 12 lit. a, Art. 302 Abs. 1 und Art. 306 Abs. 1

StPO). Soweit der Beschuldigte darüber hinaus eine Befangenheit von E.\_\_\_\_\_ im Sinne der Generalklausel von Art. 56 lit. f StPO andeutet – weil dieser ihn anders ange- wiesen hätte als eine vorangehende Polizeipatrouille oder unzutreffend behauptet hätte, er sei mit Sommerpneus gefahren –, sind dies noch keine objektiven An- haltspunkte dafür, dass E.\_\_\_\_\_ die polizeiliche Einvernahme nicht mit der erfor- derlichen Unvoreingenommenheit vorgenommen hätte. Ein Anschein der Befan- genheit liegt nicht vor (vgl. zum Begriff BGer 1B\_557/2020 v. 22.2.2021 E. 4.3).

#### **E. 6.4**

Demnach hat der Beschuldigte allfällige Ausstandsgründe verspätet geltend gemacht. Unabhängig davon ist ein Ausstandsgrund auch nicht gegeben. Eine Verletzung von Art. 3 StPO liegt nicht vor.

#### **E. 6.5**

Hinsichtlich der Zeugeneinvernahme von E.\_\_\_\_\_ beanstandet der Be- schuldigte, dass dieser zusätzlich zu seiner Involvierung in den Tathergang und der durch ihn durchgeführten polizeilichen Einvernahme auch noch als Zeuge ein- vernommen wurde. Unter diesen Umständen hänge der Verfahrensausgang einzig und allein von ihm ab (act. A.7 S. 2). Zwar ist es durchaus nachvollziehbar, wenn der Beschuldigte es als subjektiv stossend empfindet, dass derjenige Polizist am Strafverfahren mitwirkt, der seinem Empfinden nach am Ausgangspunkt des an- geklagten Vorfalles steht. Dennoch verletzen die polizeilichen Ermittlungshandlun- gen von E.\_\_\_\_\_, wie zuvor dargelegt, Art. 3 StPO nicht. Zudem hängt der Verfah- rensausgang nicht allein von E.\_\_\_\_\_ ab, sondern die Vorinstanz hatte den Be- weiswert seiner Zeugenaussage im Rahmen der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) zu prüfen. Ob die Vorinstanz den Sachverhalt auf Grundlage der vorhandenen Beweismittel rechtsfehlerhaft festgestellt hat, wird nachfolgend zu prüfen sein (vgl. sogleich E. 7). Im Umstand als solchen, dass E.\_\_\_\_\_ zusätzlich zu seinen Ermittlungshandlungen als Zeuge einvernommen wurde, liegt keine Ver- letzung von Art. 3 StPO.

#### **E. 6.6**

Insgesamt liegt damit in der vom Beschuldigten als problematisch gerügten Mitwirkung des Polizisten E.\_\_\_\_\_ am Strafverfahren keine Verletzung von Art. 3 StPO. Die Rüge erweist sich als unbegründet und die polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten vom 23. Februar 2021 (StA act. 4) sowie die Zeugeneinver- nahme des Polizisten E.\_\_\_\_\_ vom 28. Oktober 2021 (StA act. 18) sind verwert- bar.

#### **E. 7**

Der Beschuldigte rügt weiter eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfest- stellung durch die Vorinstanz. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, indem sie zum Schluss gekommen sei, dass beim Ausstell- platz – auf dem der Beschuldigte gemäss seinen Angaben angehalten sei – keine Stützmauer vorhanden gewesen sei. Aus einer Fotoaufnahme des besagten Ausstellplatzes, welche bei den Akten liege, ergebe sich jedoch klar, dass eine Stützmauer vorhanden gewesen sei (act. A.4 und A.7, StA act. 18).

#### **E. 7.1**

In der vom Beschuldigten am vorinstanzlichen Urteil geäusserten Kritik geht es um die Frage, an welchem Ort der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug stehen geblieben ist. Gemäss Anklagesachverhalt habe der Beschuldigte "kurz nach dem rechtsseitigen

Schneepflugwendeplatz oberhalb B.\_\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_\_ " pflichtwidrig

### **E. 7.2**

Die Vorinstanz begründete wie folgt, weshalb sie die im Anklagesachverhalt umschriebene Darstellung des Stehenbleibens auf der Fahrspur als erstellt erachtet: Die Aussagen der Polizisten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ als Zeugen – beide verorteten das Fahrzeug des Beschuldigten auf der Fahrspur – würden bezüglich der Örtlichkeit übereinstimmen und seien gleichbleibend. Ebenfalls würden sie mit der Meldung der Automobilistin vom 26. Oktober 2020 übereinstimmen. Die Aussagen des Beschuldigten hätten sich demgegenüber fortlaufend geändert. Unter diesen Umständen sei der Beurteilung der beteiligten Polizisten und der Beschreibung des Abschleppdienstes zu folgen, wonach der Beschuldigte nicht auf dem Pflugwendeplatz selbst zum Stehen kam, sondern kurz danach auf der rechtsseitigen Strasse. Die Vorinstanz zitierte den Abschleppbericht der G.\_\_\_\_\_ vom 30. November 2020, der wie folgt lautete: "Fahrzeug gegen Stützmauer gerutscht auf der Strecke oberhalb des H.\_\_\_\_\_, Hauptstrasse Richtung D.\_\_\_\_\_ in Kurve. Um ca. 18.00 Uhr am 26.10.2020" (StA act. 6; vgl. zum Ganzen E.I. E. 6.2). An anderer Stelle im Urteil findet sich die Aussage, dass der Beschuldigte kurz nach dem Schneepflugwendeplatz auf der Strasse stecken geblieben und "gegen die Stützmauer gerutscht" sei (act. E.1 E. 7.2.2). Die Vorinstanz ging demnach gestützt auf den Abschleppbericht davon aus, dass das Fahrzeug des Beschuldigten gegen die Stützmauer gerutscht sei.

### **E. 7.3**

Nicht unter dem Titel der Sachverhaltsfeststellung, sondern im Rahmen der Prüfung des objektiven Tatbestandes von Art. 31 Abs. 1 SVG findet sich sodann die folgende Aussage: "Entgegen der Behauptung des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass er nicht beim Schneepflugwendeplatz stecken geblieben ist, sondern etwas weiter oben, Richtung D.\_\_\_\_\_, kurz vor der kleinen Ausbuchtung entlang der Stützmauer. Im Abschleppbericht der G.\_\_\_\_\_ vom 30. November 2020 (act. 6) heisst es denn auch, das Fahrzeug sei gegen die Stützmauer gerutscht und eine solche Stützmauer existiert nicht beim Schneepflugwendeplatz,

### **E. 7.4**

Der etwas verstreuten Begründung der Vorinstanz lässt sich demnach entnehmen, dass die Vorinstanz sich bei der Erstellung des Anklagesachverhalts auf den Abschleppbericht vom 30. November 2020 gestützt hat, wonach das Fahrzeug des Beschuldigten gegen die Stützmauer gerutscht sei, und die Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten unter anderem deshalb als nicht glaubhaft bewertet hat, weil beim Schneepflugwendeplatz (wo der Beschuldigte behauptet, mit seinem Fahrzeug stehen geblieben zu sein) keine solche Stützmauer existiere, entlang der rechtsseitigen Fahrspur (wo das Fahrzeug gemäss Anklagesachverhalt stehen geblieben sein soll) hingegen schon.

### **E. 7.5**

Die Fotoaufnahmen in den Akten zeigen, dass sich entlang der rechtsseitigen Fahrspur in Richtung D.\_\_\_\_\_ eine Stützmauer befindet (StA act. 18). Sie zeigen ebenfalls, dass – wie dies der Beschuldigte richtig vorbringt – auch beim Schneepflugwendeplatz eine Stützmauer existiert. Die Stützmauer beginnt gegen das Ende des Schneepflugwendeplatzes hin (StA act. 18). Damit trifft die Aussage der Vorinstanz, dass beim Schneepflugwendeplatz keine Stützmauer existiere, nicht zu. Der Beschuldigte weist zu Recht auf diesen Umstand hin. Fraglich ist, ob darin eine offensichtlich unrichtige oder

rechtsverletzende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO liegt (vgl. zur Kognition der Berufungsinstanz bereits oben E. 2).

#### **E. 7.6**

Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGer 6B\_152/2017 v. 20.4.2017 E. 1.1). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht. Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 146 IV 88 E. 1.3.1; BGer 6B\_184/2022 v. 18.8.2023 E. 1.2.1).

#### **E. 7.7**

Indem die Vorinstanz davon ausgeht, dass beim Schneepflugwendeplatz keine Stützmauer existiert, geht sie von einer Tatsache aus, die mit der tatsächlichen Situation in Widerspruch steht. Dennoch liegt darin keine Willkür, da die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz aus den folgenden Gründen nicht auch im Ergebnis unhaltbar ist:

#### **E. 8**

/ 12 die Kontrolle über das Fahrzeug verloren und sei "auf der rechten Fahrspur in Richtung D.\_\_\_\_\_" stehen geblieben (StA act. 40). Die Vorinstanz erachtete diesen Sachverhalt als erstellt. Der Beschuldigte stellte sich demgegenüber im vorinstanzlichen Verfahren auf den Standpunkt, dass er nicht auf der rechten Fahrspur in Richtung D.\_\_\_\_\_ kurz nach dem rechtsseitigen Schneepflugwendeplatz (vom Beschuldigten auch als Ausstellplatz bezeichnet) zum Stillstand gekommen sei, sondern auf dem Schneepflugwendeplatz selbst. Da der Schneepflugwendeplatz ausserhalb der Fahrspur gelegen habe, sei er nicht auf der Fahrspur stehen geblieben und habe auch den Verkehr nicht behindert.

#### **E. 9**

/ 12 sondern erst im Anschluss daran in einer unübersichtlichen Rechtskurve." (act. E.1 E. 7.1.2).

#### **E. 10**

/ 12 Hinsichtlich des Standorts, an welchem der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug stehen blieb, bestanden zwei unterschiedliche Sachverhaltsdarstellungen. Die Variante des Stehenbleibens auf der Fahrspur stützte sich auf Aussagen der Polizisten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ als Zeugen, die Variante des Stehenbleibens auf dem Schneepflugwendeplatz auf die Aussagen des Beschuldigten. Das vorliegend einzige sachliche Beweismittel war der Abschleppbericht vom 30. November 2020, welcher festhielt, dass das Fahrzeug gegen eine Stützmauer gerutscht sei. Da sich nun tatsächlich sowohl entlang der Fahrspur als auch beim Schneepflugwendeplatz eine Stützmauer befindet, könnte man annehmen, dass sich aus dem Abschleppbericht nichts zur Frage des Standortes des Fahrzeuges ableiten liesse. Der Beschuldigte hat nun allerdings im vorinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, dass er mit seinem Fahrzeug auf Höhe der Stützmauer auf dem Schneepflugwendeplatz stehen geblieben ist. So hat er den Standort seines Fahrzeuges in der Konfrontation vom 28. Oktober 2021 auf dem Schneepflugwendeplatz einige Meter vor der beginnenden Stützmauer eingezeichnet (StA act. 18). Auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 29.

September 2022 gab der Beschuldigte an, dass sich sein Fahrzeug auf dem Schneepflugwendeplatz einige Meter vor Beginn der Stützmauer befunden habe. Dem Protokoll der Hauptverhandlung lassen sich folgende Aussagen entnehmen: "[...] Sehen Sie hier, da beginnt eine Mauer. Hier in dieser Ecke. Ich war genau vor der Mauer, vielleicht ein zwei Meter vor der Mauer mit dem Schnee." sowie "Hier [der Beschuldigte zeigt die Fotoaufnahme der Örtlichkeit] gibt es tatsächlich eine Mauer die hier beginnt und ich musste mich so vor die Mauer stellen." (RG 16 Frage 7 und Schlusswort). Wenn der Beschuldigte nicht einmal selbst behauptet, mit seinem Fahrzeug auf dem Schneepflugwendeplatz auf Höhe der Stützmauer stehen geblieben zu sein, dann kann er dort auch nicht gegen die Stützmauer abgerutscht sein. Damit war es einzig die Sachverhaltsvariante des Stehenbleibens auf der Fahrspur, die sich mit dem im Abschleppbericht beschriebenen Abrutschen gegen eine Stützmauer deckte. Bei dieser Beweislage erscheint die Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten als nicht glaubhaft und es bestehen bei objektiver Betrachtung keine Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, wie dies in der Anklage umschrieben ist, der Beschuldigte demnach mit seinem Fahrzeug auf der Fahrspur in Richtung D.\_\_\_\_\_ stehen geblieben ist. Es ist somit im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Anklagesachverhalt als erstellt erachtet hat. Darin liegt keine willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Die diesbezügliche Rüge des Beschuldigten erweist sich als unbegründet.

#### **E. 11**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands der erkennenden Kammer auf CHF 2'500.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 7 VGS [BR 350.210]). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollständig, weshalb ihm die Kosten desselben aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **E. 12**

/ 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.